

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Online Events

Gültig ab dem 05.04.2022

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Online Events“ regeln die Erbringung von Online Services, wie z.B. Online Team Events. Dem Kunden wird das in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ genannte „technische System“ für den dort genannten Zeitraum vermietet. Als „technisches System“ gilt die Software sowie die Plattform, auf der die Software betrieben wird.
- (2) Vermietet wird nur die Überlassung derjenigen Funktionen, die in dem „Einzelvertrag“ ausdrücklich dokumentiert wurden und derjenigen Funktionen, die zwar nicht ausdrücklich dokumentiert wurden, aber aus technischen Gründen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der „Software“ zwingend erforderlich sind.
- (3) Übertragen wird das Recht nach § 69c Nr.4 UrhG, welches es dem Kunden ermöglicht, einer numerisch begrenzten Anzahl von Usern simultan den Zugriff auf das „technische System“ über öffentliche Datennetze zu ermöglichen. Das Recht wird in der jeweils aus dem „Einzelvertrag“ ersichtlichen Anzahl zeitlich begrenzt auf die vereinbarte Dauer und regional für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

§ 2 Verfügbarkeiten

- (1) Die Verfügbarkeit des „technischen Systems“ ist die Zeitspanne, in der der Kunde das „technische System“ vereinbarungsgemäß nutzen kann. Einzelheiten ergeben sich aus dem „Einzelvertrag“.
- (2) Die in dem SLA zu den Verfügbarkeiten gemachten Aussagen betreffen nicht die Perioden, in denen das „technische System“ aufgrund von Ursachen höherer Gewalt nicht verfügbar ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde wird den Auftragnehmer durch die Erfüllung der Leistungspflichten unterstützen. Er wird die folgenden allgemeinen Mitwirkungspflichten erbringen.
 - a) Er wird

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen und mindestens einen Vertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - bei Störungsmeldungen die aufgetretenen Symptome und Probleme beobachten und den Auftragnehmer von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des Kunden folgende Informationen beinhalten:
 - Kunde -Name (Firma),
 - Aktueller Ansprechpartner und Erreichbarkeit,
 - Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent),
 - den Umfang der Leistungsbeeinträchtigung;
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten „Dritten“ geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch „Dritte“ aufzubewahren.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Kosten für die Beistellungen durch den Kunden, wie insbesondere die Anbindung des Kunden an Datennetze durch (z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier) sind nicht Bestandteil dieser AGB.
- (2) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit des „technischen Systems“ im Falle der Vermietung und der Erbringung der jeweiligen „Managed Services“.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem Kunden im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem Kunden wird ein entsprechender Warnhinweis erteilt, wenn sich der Auftragnehmer die Nutzbarkeit des technischen Systems vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der Kunde im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/ oder postalisch auf die Abschaltung des technischen Systems im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.
- (4) Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ zu dem „technischen System“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

- (2) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Auftragnehmer ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Auftragnehmer verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, „Mängel“ selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der Auftragnehmer zur Leistungserbringung bereit und imstande ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Mängel der „technischen Systeme“ unverzüglich in der Form des § 3 zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise des Auftragnehmers zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Auftragnehmer weiterleiten.
- (5) Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels verursacht werden, verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von dem Bestehen eines Mangels des „technischen Systems“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wegen des „Mangels“ ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich und/ oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren unter dem zuvor beschriebenen Vorbehalt 12 Monate nach dem Moment der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Mangels.

§ 7 Lizenzbestimmungen

- (1) Der Kunde erhält das einfache, weltweite und nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die vermietete „Software“ zum unternehmensinternen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu „nutzen“, d.h., er erhält das Recht, mit der im Einzelvertrag bestimmten Anzahl von berechtigten Usern über öffentliche und private Datennetze von Orten und zu Zeiten seiner Wahl auf die Software zuzugreifen. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die vereinbarte Dauer übertragen, aus dem sich auch die Anzahl der jeweils berechtigten User bestimmt.

